

Fördergrundsätze
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das
Programm
Neustart Kultur
- hier Privattheater -

1. FÖRDERZIEL UND ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Das Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen auf Zukunft stellen. NEUSTART KULTUR untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.

Innerhalb der Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Kulturlandschaft richtet sich das Hilfsprogramm für Privattheater an die über 200 künstlerisch selbst produzierenden und Kunst vermittelnden Privattheater in Deutschland, die in der Regel keine oder zumindest nicht überwiegend öffentliche Förderungen erhalten. Da diese Theater durch Beschränkungen von Zuschauerzahlen sowie im Bereich der Gastronomie erhebliche Einnahmeverluste verbuchen, die nicht durch höhere Preise ausgeglichen werden können, zudem Mehrkosten zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen entstehen, kann ein Wiederbeginn rasch die Existenz gefährden. Der Erhalt der Vielfalt und Kreativität der Privattheater als wichtige Säule der Theaterlandschaft liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb soll dieses Programm den Privattheatern bei der Wiederaufnahme des Spielbetriebs helfen und damit auch einen Beitrag zur Stärkung der privaten Kulturwirtschaft leisten. Zugleich wird durch das Programm die Wiederbeschäftigung von Künstlerinnen und Künstlern aktiviert.

Zur Unterstützung der Wiederaufnahme der Arbeit der Privattheater in Deutschland und ihres Erhalts als wichtige Kulturorte stellt die BKM in den Jahren 2020 und 2021 einmalig Fördermittel zur Verfügung.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die als nicht überwiegend öffentlich finanzierte, professionell arbeitende Privattheater eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie eines der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Aufführung in der Theaterstatistik (Abteilung Privattheater) des Deutschen Bühnenvereins;
- Regelmäßiger¹ Spielbetrieb von mindestens zwei Spielzeiten, dabei entweder Entwicklung eigener künstlerischer Programme selbst bzw. in Koproduktion und Aufführungen bzw. auch Austausch mit anderen selbstproduzierenden Theatern.

Theater, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder einen Insolvenzantrag gestellt haben, können keinen Antrag auf Förderung stellen.

4. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Förderung soll der Wiederaufnahme des Spielbetriebes der Privattheater der Spielzeit 2020/2021 dienen, indem sie die Finanzierung des künstlerischen Personals unterstützt. Das Programm zielt darauf ab, Theaterangebote als wesentlichen Bestandteil der kulturellen Infrastruktur Deutschlands für eine breite Bevölkerung zu erhalten und künstlerische Beschäftigung von Ensembles, Künstlerinnen und Künstlern wieder zu ermöglichen. Es soll die Entwicklung von Programmen und Projekten unterstützen und so einen Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der Privattheaterszene leisten.

¹ Ein regelmäßiger Spielbetrieb liegt vor, wenn ein Privattheater in einer Spielzeit, die i.d.R. auf den Zeitraum vom Sommer eines Kalenderjahres bis zum Sommer des Folgejahres angelegt ist, mindestens 100 auf die Spielzeit verteilte Vorstellungen anbietet oder in jeder Kalenderwoche mit mehreren Vorstellungen einen Spielplan erfüllt.

Das Förderprogramm soll ein weites Spektrum an Privattheatern erreichen. Durch die Förderung sollen die Privattheater wieder in die Lage versetzt werden, den Theaterbetrieb in der begonnenen Spielzeit auch unter den jeweils geltenden Beschränkungen wiederaufzunehmen und ihre ursprüngliche Programmplanung umzusetzen. Dadurch sollen Qualität und Vielfalt der Theaterlandschaft in Deutschland – von den Metropolen bis in den ländlichen Raum – auch im Bereich der privat getragenen Theaterunternehmen erhalten und gewährleistet werden.

Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.

5. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG:

Die Bundesmittel stehen in den Haushaltsjahren 2020/2021 zur Verfügung. Die Förderung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Spielzeit 2020/2021 gewährt.

Der Zuschuss ist ausschließlich zur Deckung der Ausgaben für das künstlerische Personal in der Spielzeit 2020/2021 einzusetzen.

Die Förderung kann bis zu 80 % der Ausgaben für das künstlerische Personal, maximal jedoch 140.000 Euro betragen. Darüberhinausgehende Nachbewilligungen sind nicht ausgeschlossen.

Die Förderung setzt somit grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung der antragstellenden Privattheater voraus, die hier in Höhe von mindestens 20 v.H. der oben zugrunde gelegten Ausgaben des künstlerischen Personals erbracht wird.

6. VERFAHREN

Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung erfolgen über den Deutschen Bühnenverein. Die Zuwendung wird durch den Deutschen Bühnenverein durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag gewährt.

Der Förderantrag kann ab Ausschreibungsbeginn auf der Webseite des Deutschen Bühnenvereins e. V. (www.buehnenverein.de) heruntergeladen werden.

Der Förderantrag ist online und per E-Mail einzureichen an:

privattheater@buehnenverein.de.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen, die die Legitimation der Antragstellenden und die Richtigkeit der Angaben belegen.

- Folgende Unterlagen (pdf-Dateien) sind beizufügen:
 - o Förderantrag: ausgefüllte Original-Datei sowie als gescannte pdf-Datei mit händischer Unterschrift
 - o gültige Satzung oder vergleichbares Dokument, Handels /Vereinsregistrauszug
 - o Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners
- Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. über aktuelle Entlastung des Vorstandes)
- Nachweis über die Ausgaben für das künstlerische Personal in der Spielzeit 2017/2018 und 2018/19
- Nachweis über den regelmäßigen Spielbetrieb (z.B. Programmhefte der vergangenen zwei Spielzeiten)

Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und beschieden. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2021. (redaktioneller Hinweis: Die ursprüngliche Antragsfrist 31. Dezember 2020 wurde aufgrund der zum November erfolgten Schließung der Theater bis zum 31. Januar 2021 verlängert.)

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Verwendungsnachweise müssen drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme beim Deutschen Bühnenverein vorgelegt werden, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021. Durch eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Anspruch auf Förderung erlöschen. Der Verwendungsnachweis ist auch Gegenstand der abschließenden Prüfung der Gesamtmaßnahmen durch die Bewilligungsbehörde.

7. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P) gelten entsprechend. Die entsprechenden Regelungen finden Eingang in die abzuschließenden Zuwendungsverträge.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Wege des Eingangs der vollständigen Anträge über die Verteilung der Mittel.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Vertragskonstellationen im künstlerischen Bereich eines Privattheaters, sowie der Ausnahmestellung der Privattheater (Mitgliedstheater des DBV) in Bezug auf die tarifvertragliche Verpflichtung, bei künstlerisch tätigen Personen den NV-Bühne anzuwenden und der generellen Tarifungebundenheit von Theatern, die nicht Mitglied des DBV sind, können folgende künstlerische Verträge zur Berechnung des Gagenvolumens herangezogen werden:

- Arbeitsverträge, auch Teilspielzeitverträge, mit unmittelbarer Bezugnahme auf den NV-Bühne;
- Arbeitsverträge ohne Bezugnahme auf den NV-Bühne, die aber aufgrund der vertraglichen Tätigkeits- und/oder Aufgabenbeschreibung analog eine Zuordnung zu den in § 1 NV-Bühne festgeschrieben überwiegend künstlerisch geprägten Funktionen zulässt.
- Künstlerische Honorarverträge;
- die Mindesthonorarempfehlungen des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste sollen nicht unterschritten werden.

Für die Prüfung sind im Antragsverfahren neben der Darstellung der künstlerischen Vorhaben die Gagen-Etats der Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 offenzulegen.

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die im Rahmen der staatlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes, der Länder und Kommunen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können. Soweit ein Theater neben der beantragten Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch nehmen will, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

Die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer und der sogenannte fiktive Unternehmerlohn sind nicht zuwendungsfähig.

Mit den zu fördernden Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags über das künstlerische Personal zu werten. Sofern für eine pandemiebedingt abgesagte Produktion Verträge verlängert oder angepasst wurden, gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Bei Produktionen, die ab dem 15. März 2020 (Beginn Lock-down) geplant und konzipiert wurden und für die bereits Verträge für das künstlerische Personal abgeschlossen worden sind und die bislang aufgrund der Bestimmungen nicht umgesetzt werden konnten, gilt dies ebenfalls nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Dieses Förderprogramm ist gemäß Art. 53 Abs. 2 lit. f) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) durch die EU-Kommission von der Notifizierungspflicht freigestellt (beantragt), sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

8. GELTUNGSDAUER

Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichung bis zum 31.12.2021.